



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

an der
Hochschule Rosenheim

Stand: 07.12.2018

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	36
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (07.09.2017)	37
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (08.09.2017)	38
G Stellungnahme des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (20.09.2017).....	40
H Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017).....	41
I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018).....	43
Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (13.09.2018).....	43
Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)	46
J Beschwerde (07.12.2018).....	47
Beschwerde der Hochschule (16.11.2018)	47
Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)	47
Anhang: Lernziele und Curricula	48

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	AR ²	ASIIN 2009- 2016/17	06
<p>Vertragsschluss: 03.09.2016</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am:</p> <p>Auditdatum: 18.07.2017</p> <p>am Standort: Rosenheim</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Arno Bitzer, Technische Hochschule Köln;</p> <p>Fabian Kommer, Studentischer Gutachter RWTH Aachen;</p> <p>Prof. Dr. Christian Opitz, Zeppelin University Friedrichshafen;</p> <p>Prof. Dr. Hans-Joachim Schmengler, ehemals Hochschule Bochum;</p> <p>Dipl.-Ing. Klaus Spiegel, SMS Sales & Marketing Support</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Alexander Weber</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2015</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete: FA 06 - Wirtschaftsingenieurwesen

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/ Einheit	h) Aufnahme-rythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Wirtschaftsingenieurwesen/ M. Eng in Wirtschaftsingenieurwesen.	Master of Engineering in Industrial Engineering	--	7	Vollzeit	--	3 Semester	90 ECTS	WS/SoSe	Konsekutiv	--

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat die Hochschule auf der Webseite⁴ folgendes Profil beschrieben:

„Um der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Vernetzung unserer Wirtschaft gerecht zu werden, ist ein umfassendes Profil gefragt. Hohes Abstraktionsvermögen, komplexe Lösungsansätze, interkulturelle Fähigkeiten der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt den Studierenden erweiterte Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen im technisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld.

Durch seine interdisziplinäre Ausbildung bereitet das Masterprogramm die Studierenden auf die Übernahme von Führungsaufgaben im internationalen Umfeld vor. Im Mittelpunkt steht neben der Vertiefung des analytischen und systematischen Denkens vor allem der selbständige Einsatz von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren in Betrieb und Gesellschaft.“

⁴ <http://www.fh-rosenheim.de/technik/technik-wirtschaft/wirtschaftsingenieurwesen-master/> (20.07.2017)

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Hochschule Rosenheim, Webseite Master Wirtschaftsingenieurwesen (<http://www.fh-rosenheim.de/technik/technik-wirtschaft/wirtschaftsingenieurwesen-master/> (20.07.2017))
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Belegexemplar Diploma Supplement, Master Wirtschaftsingenieurwesen
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule Rosenheim hat für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Selbstbericht ausführliche allgemeine Studienziele definiert. Diese Studienziele sind in verschiedenen Fassungen mit einem in der Regel deutlich geringeren Aussagegehalt in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement verankert und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht. Die nachfolgende Bewertung bezieht sich insofern primär auf die Angaben des Selbstberichts.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verfolgt dementsprechend das Ziel, Studierende „zu umfassend verantwortungsbewussten Managern, zu Koordinatoren in allen betrieblichen und technikaffinen Fachgebieten und zu betrieblichen Führungskräften weiterzuentwickeln“ und dabei insbesondere auf ein „internationales Aufgabenfeld“ vorzubereiten. Absolventen des Studiengangs sind zudem in der Lage, in diesem Rahmen „selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren zu interpretieren, selbstständig zu entwickeln und zu gestalten sowie die Erkenntnisse in unternehmerischem Sinne umzusetzen“. Die aus diesem beruflichen und akademischen Profil abgeleiteten Lernergebnisse rekurrieren, einem in hohem Maße auf individuelle Studienverläufe ausgerichteten Profil entsprechend, auf generische Kompetenzen in den Bereichen Technologiemanagement (bspw. Steuerung des Einsatzes moderner Technologien) und Betriebsführung (bspw. Managementtechniken). Darüber hinaus werden überfachliche Schlüssel- (bspw. interdisziplinäres, konzeptionelles Denken) sowie weitere gesamtgesellschaftlich relevante Kompetenzen (bspw. Sprach- und Kulturkompetenz, Berücksichtigung gesellschaftlicher Konsequenzen) als zentrale Studienziele genannt.

Gerade für ein auf individuelle Studienverläufe ausgerichtetes Studiengangskonzept ist es essentiell, verbindende und damit für den Studiengang als Ganzes profilbildende Studienziele zu definieren. Nur auf dieser Grundlage kann der Studiengang einer systematischen Qualitätssicherung unterzogen werden und nur so kann transparent nach außen kommuniziert werden, was das Programm am jeweiligen Standort ausmacht. Im Fall des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gelingt dies in den Augen der Gutachter bisher nur bedingt. Zwar versuchen die Verantwortlichen im Selbstbericht durch den Fokus auf generische Kompetenzen dem besonderen Profil des Programms Rechnung zu tragen, gleichwohl werden aber nicht alle dieser übertragbaren und damit potentiell profilbildenden Kompetenzen für alle Studierenden gleichermaßen curricular substantiiert (vgl. dazu ausführlich Kap. 2.3). Die Gutachter weisen zudem darauf hin, dass das Qualifikationsprofil in der Fassung des Diploma Supplements weitere *konkrete* Fachkompetenzen als allgemeinverbindlich benennt (bspw. in den Bereichen „operations research“, „industrial information systems“ oder „technical sales and distribution“), deren Erwerb jedoch vollumfänglich von individuellen Studienverläufen abhängig ist. In der Summe verwundert es die Gutachtergruppe nicht, dass auch die Studierenden die Frage, was den Rosenheimer Masterstudiengang jenseits der hohen Wahlfreiheit ausmacht, nur mit Mühe beantworten können.

Diese im Wesentlichen redaktionellen Monita sollen die Qualität sowie den unbestrittenen Erfolg des Rosenheimer Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nicht in Frage stellen. Auf Basis der Überlegungen des Selbstberichts sollte gleichwohl klar benannt werden, welche Kompetenzen alle Absolventen gleichermaßen erwerben. Diesen für den Studiengang als Ganzes profilbildenden Studienzielen können, wie beispielsweise im Diploma Supplement, konkrete Befähigungsziele gegenübergestellt werden. Allerdings muss deren Abhängigkeit von individuellen Studienverläufen und damit exemplarischer Charakter eindeutig gekennzeichnet werden. Das so überarbeitete Qualifikationsprofil sollte schließlich öffentlich zugänglich gemacht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

In der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht definiert die Hochschule ein hinsichtlich der Anmerkungen der Gutachtergruppe konsolidiertes Qualifikationsprofil. Die im Einzelnen weiter konkretisierten Teilziele interdisziplinäre und interkulturelle Führungs- und Leitungsqualitäten im technisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld, Entscheidungs- und strategische Kompetenzen „unter Berücksichtigung der in technischen Unternehmen ein-

zusetzenden Mittel, Methoden und Grundsätze“ sowie wissenschaftliche Methodenkompetenz in den Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften beschreiben die allgemeine Ausrichtung des Programms nach Ansicht der Gutachter nunmehr angemessen. Dass diese generischen Kompetenzen „in der interdisziplinären, strategischen und sozialverantwortlichen Klammer“ individuell konkretisiert werden, wird dabei ebenfalls angemessen herausgearbeitet.

Die vorliegende Überarbeitung vermag nach Ansicht der Gutachter grundsätzlich zu überzeugen. Wenn die Verantwortlichen allerdings im weiteren Verlauf der Stellungnahme im direkten Widerspruch dazu erklären, an der internationalen Ausrichtung des Programms als *allgemeinem* Studienziel festhalten zu wollen, bleibt die *tatsächliche Relevanz* dieser Änderung zunächst unklar. Die Gutachter stellen dann auch fest, dass die Hochschule in der als Nachlieferung vorgelegten überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung lediglich die Zielsetzung einer Vorbereitung der Studierenden auf ein internationales Aufgabenumfeld marginal relativiert und ansonsten vollständig auf die alte Zielbeschreibung zurückgreift. In der Konsequenz erscheint es der Gutachtergruppe zunächst erforderlich, im weiteren Verfahrensverlauf nachzuweisen, dass das vorliegende *überarbeitete* Qualifikationsprofil in einem angemessenen Detaillierungsgrad und einer zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistenten Form veröffentlicht und so verankert wurde, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können. Die Gutachter empfehlen, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Auflage zu machen; die Frage der internationalen Ausrichtung wird in der abschließenden Bewertung zu Kriterium 2.3 gesondert zu thematisieren sein.

Unter Berücksichtigung der der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.1 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Ankündigungen der Leistungsnachweise SS 2017
- Modulhandbuch für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim im SS 2017 (http://www.fh-rosenheim.de/fileadmin/user_upload/Fakultaeten_und_Abteilungen/Fakultaet_WI/Masterstudium/Modulhandbuch/Modulhandbuch_WI-Master.pdf (21.07.2017))
- FWPM Modulhandbuch für die Studiengänge WI-Bachelor und WI-Master im SS 2017 (http://www.fh-rosenheim.de/fileadmin/user_upload/Fakultaeten_und_Abteilungen/Fakultaet_WI/Dokumente/FWPM/Modulhandbuch_FWPM.pdf (21.07.2017))
- Belegexemplar Diploma Supplement, Master Wirtschaftsingenieurwesen
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienstruktur und Studiendauer

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden in einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 Leistungspunkte vergeben. Auf die obligatorische Abschlussarbeit entfallen davon 17 Kreditpunkte. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang damit eingehalten.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein erster Hochschulabschluss im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesen, einer affinen technisch-wirtschaftlichen Disziplin oder einer Ingenieurwissenschaft. Dem Charakter des Masters als weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss wird damit in den Augen der Gutachtergruppe im vorliegenden Fall entsprochen.

Studiengangsprofile

Die Hochschule hat auf eine Profiluordnung verzichtet.

Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden Kompetenzen aus einem technisch-wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium erweitert bzw. für Bewerber mit einem rein technischen Hintergrund partiell neu erworben. Damit ist der Studiengang in der No-

menklatur der ländergemeinsamen Strukturvorgaben als Hybrid zwischen einem „verbreiternden“ und „fachlich anderen“ Masterprogramm angelegt, was die Klassifizierung des Masters als „konsekutiv“ grundsätzlich rechtfertigt.

Abschlüsse / Bezeichnung der Abschlüsse

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wurde 2009 als „nicht konsekutives“ Masterprogramm akkreditiert. Als Relikt dieser seither von der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (i.d.F. vom 04.02.2010) nicht mehr vorgesehen Klassifizierung hat sich der Abschlussgrad „Master of Business Administration and Engineering“ (MBA & Eng.) bis zum Zeitpunkt der Vorortbegehung erhalten und soll mit der vorliegenden Novelle der Studien- und Prüfungsordnung in „Master of Engineering in Wirtschaftsingenieurwesen“ geändert werden. Die Gutachter weisen darauf hin, dass sich der Abschlussgrad „Master of Engineering“ zwar im Rahmen der Vorgaben der gemeinsamen Kultusministerkonferenz bewegt und auch der technischen Ausrichtung des Programms entspricht, der Zusatz einer Fächerbezeichnung jedoch nach dem zugrundeliegenden Referenzrahmen unzulässig ist. Eine entsprechende Anpassung des Abschlussgrads ist insofern im weiteren Verfahrensverlauf nachzuweisen.

Gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rosenheim wird zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement verliehen. Der Ausweis statistischer Daten zur Einordnung individueller Abschlüsse ist dabei explizit vorgesehen. Auch wenn das zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar alle wesentlichen Angaben enthält, sollte nach Möglichkeit für dieses Dokument die jüngste Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz⁵ verwendet werden. Dass zudem auch hier die Darstellung der allgemeinen Studienziele überarbeitet werden muss, wurde bereits in Kapitel 2.1 des vorliegenden Gutachtens erörtert.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. In § 5 der Allgemeinen Studienordnung der Hochschule Rosenheim ist festgelegt, dass ein Leistungspunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben wird. Mit Werten zwischen 29 und 31 Leistungspunkten pro Semester wird die Arbeitsbelastung im vorliegenden Fall gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt.

Module bestehen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen entweder aus einzelnen Lehrveranstaltungen oder aus Vorlesungen / Seminaren und einer zugehörigen Übung

⁵ Vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/> (31.07.2017)

und bilden insofern inhaltlich konsistente Lehr- und Lernpakete. Im zur Akkreditierung beantragten Studienprogramm sind fast alle Module mit mindestens fünf Leistungspunkten bemessen. Dass im Fremdsprachen- sowie im FWPM-Bereich einige wenige Lehreinheiten mit vier Leistungspunkten geringfügig kleiner dimensioniert sind, entspricht deren jeweiligem Anteil am übergeordneten Qualifikationsprofil und wirkt sich auch nach Aussage der Studierenden nicht negativ auf die Studierbarkeit des Programms aus.

Zusammen mit dem Selbstbericht sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Modulbeschreibungen dokumentiert und als Modulhandbuch auf der Webseite des Fachbereichs allgemein zugänglich. Die Datenblätter differenzieren in der Regel angemessen zwischen Lehrinhalten und als Lernergebnissen angestrebten Kompetenzen. Was den darüber hinausgehenden Informationsgehalt angeht, sind folgende Inkonsistenzen evident:

- a.) In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Prüfungsform. Stattdessen wird auf einen „semesteraktuellen Stundenplan“, „die „Studien- und Prüfungsordnung“ sowie auf „semesteraktuelle Ankündigungen der Leistungsnachweise“ und damit auf drei ergänzende Dokumente verwiesen. Konsistente Informationen liefern jedoch auch diese Unterlagen nicht:
- Die Studien- und Prüfungsordnung legt für alle Modulgruppen (eine Differenzierung nach einzelnen Modulen erfolgt nicht) pauschal eine schriftliche Prüfung *oder* eine Prüfungsstudienarbeit mit mündlicher Prüfung als Lernzielkontrolle fest. Der „semesteraktuelle Prüfungsplan“ führt hingegen mit „Kolloquium“, „Leistungsnachweis“ und „schriftliche Ausarbeitung“ nicht nur weitere Prüfungsformate, sondern auch weitere Kombinationen von Modulteilprüfungen (bspw. „schriftliche Prüfung“ / „Prüfungsstudienarbeit“) ein.
 - Innerhalb der Dokumente wird keine einheitliche Terminologie verwendet. Insbesondere werden „schriftliche Prüfungen“ und „Klausur“ synonym verwendet. Ob zudem beispielsweise das „Kolloquium“ deckungsgleich mit der „mündlichen Prüfung“ bzw. die „schriftliche Ausarbeitung“ mit der „Prüfungsstudienarbeit“ ist, erschließt sich nicht.
 - Die formalen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsformate erschließen sich den Gutachtern nur bedingt. Während für Klausuren im „semesteraktuellen Prüfungsplan“ in der Regel noch eine „Dauer“ ausgewiesen wird,

bleiben die Anforderungen an „mündliche Prüfungen“, „Kolloquien“, „schriftliche Ausarbeitungen“ und „Prüfungsstudienarbeiten“ unklar.

- Ebenfalls eventuell geforderte Prüfungsvorleistungen sowie Modulteilprüfungen werden nicht eindeutig ausgewiesen. Das Modul „SAP-Grundlagen“ führt beispielsweise im Prüfungsplan unter „Anzahl und Art der Prüfungen“ einen Leistungsnachweis auf. Die Spalte „Zulassungsvoraussetzungen und weitere Hinweise“ hingegen benennt die Notengewichtung eines „Leistungsnachweis der Übung“ sowie einer „schriftlichen Prüfung“. Die Lehreinheit „Mergers & Acquisition“ führt im Prüfungsplan einen „Leistungsnachweis“ als Prüfung, als „Zulassungsvoraussetzung“ jedoch die Präsentation einer Studienarbeit auf. Das Modul „Industrielle Schweißtechnik“ benennt, um ein letztes Beispiel zu geben, eine „schriftliche Prüfung“ als Lernzielkontrolle, rekurriert aber unter der Spalte „zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel“ auf zwei Teilprüfungen.

- b.) Während gemäß Studien- und Prüfungsordnung in allen Modulgruppen ausschließlich auf die Kombination „Seminaristischer Unterricht“, „Übung“ und „Praktikum“ zurückgegriffen wird, basieren die meisten Lehreinheiten gemäß Modulbeschreibung auf Vorlesungen bzw. verwenden die Termini „Vorlesung“ und „seminaristischer Unterricht“ synonym. Ob es sich bei der in der unter „Gruppengröße pro Lehrform“ ebenfalls ausgewiesenen „Studien-/Abschlussarbeiten“ tatsächlich um eine eigenständige Lehr- oder doch um eine Prüfungsform handelt bleibt unklar. Indem die „Gruppengröße pro Lehrform“ trotz vorgesehenem Präsenzunterricht in einigen Datenblättern (bspw. „Studienarbeiten“) für alle Formate mit null beziffert wird, wird teilweise überhaupt nicht ersichtlich, welche Lehrform verwendet wird.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen hinsichtlich der genannten Monita überarbeitet werden müssen:

- a.) Unter Verwendung einer einheitlichen und eindeutigen Terminologie müssen Angaben zur Prüfungsform sowie zu eventuell vorgesehenen Prüfungsteil- und -vorleistungen gemacht werden. Dabei müssen insbesondere auch die formalen Anforderungen einer Lernzielkontrolle (d.h. Prüfungsdauer, Art und Umfang von Hausarbeiten usw.) sowie deren Gewichtung für die Modulendnote benannt werden. Der in der Studien- und Prüfungsordnung verankerte Prüfungsplan muss im Zuge dessen mit der gelebten Praxis harmonisiert werden.

- b.) Das Lehrformat muss unter Verwendung einer einheitlichen und eindeutigen Terminologie durchgängig ausgewiesen werden.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (studentische Arbeitslast), 2.5 (Prüfungssystem) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt gemäß § 3 der Prüfungsordnung zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus. Die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Bayern werden damit erfüllt.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Abschlüsse / Bezeichnung der Abschlüsse

~ Abschlussgrad

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad in § 12 der als Nachlieferung vorgelegten überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung in „Master of Engineering“ geändert wurde und damit nunmehr den einschlägigen ländergemeinsamen Strukturvorgaben entspricht. Weitergehender Handlungsbedarf besteht an dieser Stelle somit nicht; dass diese Änderung umgesetzt wurde, sollte gleichwohl im weiteren Verfahrensverlauf anhand der genehmigten und in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert werden (Vgl. abschließende Stellungnahme zu Kriterium 2.8)

~ Diploma Supplement

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass das Diploma Supplement im Zuge der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung an die aktuelle Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz angepasst werden soll. Weitergehender Handlungs- und Dokumentationsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachter an dieser Stelle nicht.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

~ Modulbeschreibungen

In der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule an, die Angaben zur Prüfungsform auch weiterhin nicht in den Modulbeschreibungen, sondern in den semesteraktuellen Ankündigungen der Leistungsnachweise zu verankern. Da es sich hierbei, wie von der Hochschule nochmals betont, um das „bindende und vom Fakultätsrat jeweils beschlossene prüfungsrechtliche Dokument“ handelt, ist diese Haltung nach Ansicht der Gutachter grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sollte, und dies kündigt die Hochschule auch bereits an, eine Konsistenz und Eindeutigkeit der Angaben, gerade auch in Relation zu den analogen Festlegungen der Prüfungsordnung, sichergestellt werden. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass eine diesbezügliche Überarbeitung der relevanten Dokumente im weiteren Verfahrensverlauf dokumentiert werden sollte. Sie empfehlen insofern, zu diesem Sachverhalt eine Auflage auszusprechen.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule weiterhin an, die Informationen zu den genutzten Lehrformaten in den Modulbeschreibungen zu konkretisieren und zu vereinheitlichen. Da es sich hierbei lediglich um punktuelle Inkonsistenzen handelt, sehen die Gutachter an dieser Stelle keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Sie meinen gleichwohl, eine entsprechende Anpassung der Modulbeschreibung sollte im Rahmen einer Re-Akkreditierung überprüft und insofern zum Gegenstand einer Empfehlung gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.2 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Modulhandbuch für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim im SS 2017
- FWPM Modulhandbuch für die Studiengänge WI-Bachelor und WI-Master im SS 2017
- Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Wie bereits in Kapitel 2.1 erörtert, ist das Studiengangskonzept des Masters Wirtschaftsingenieurwesen in hohem Maße auf individuelle Studienverläufe ausgerichtet. Zu Beginn der Ausbildung werden durch den Studierenden und einen professoralen Mentor individuelle akademische und berufliche Ziele innerhalb der Disziplin des Wirtschaftsingenieurwesens erarbeitet. Diese Ziele bilden den „roten Faden“ des persönlichen Curriculums, das ansonsten lediglich durch die Säulen „Technik“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „integrative Module“ im Umfang von jeweils 15 sowie eine Fremdsprachenausbildung im Umfang von zehn Kreditpunkten eine grobe Strukturierung erfährt.

Als Möglichkeit, eine bereits bestehende technisch-wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung im breiten Feld des Wirtschaftsingenieurwesens in einer präzise auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenen Form zu verbreitern und in gewissem Umfang zu vertiefen, vermag dieser konzeptionelle Ansatz zu überzeugen. Dass die Integration von Bewerbern aus rein technischen Studiengängen als zweite Zielgruppe des Studiengangs aufgrund einer Inkonsistenz zwischen den im Zulassungsverfahren geforderten und in der Praxis benötigten betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse noch nicht völlig plausibel ist, wird im folgenden Abschnitt zu thematisieren sein.

Bereits in Kapitel 2.1 wurde angemerkt, dass das Qualifikationsprofil in der Fassung des Selbstberichts zwar durch den Fokus auf generische Studienziele dem individualisierten Studiengangskonzept Rechnung trägt; mit Blick auf das Curriculum stellen die Gutachter allerdings fest, dass auch diese zentralen und für den Studiengang als Ganzes profilbildend definierten Elemente lediglich in Teilen für alle Studierenden curricular substantiiert werden.

Inkonsistenzen, die bei der in Kapitel 2.1 erörterten Anpassung des Qualifikationsprofils berücksichtigt werden müssen, zeigen sich in folgenden Bereichen:

- a.) Die Hochschule stellt im Selbstbericht eine internationale Ausrichtung als ein profilbildendes Element des Studiengangs heraus. Dementsprechend werden die Vermittlung internationaler und interkultureller Kompetenzen sowie eine „intensive Vorbereitung“ auf ein „internationales Aufgabenumfeld“ an prominenter Stelle als für das gesamte Programm zentrale Studienziele benannt. Diese Zielsetzungen werden nach Angabe der Hochschule durch eine Fremdsprachenausbildung im Umfang von zehn Leistungspunkten, englischsprachige Lehrveranstaltungen, die Rezeption internationaler Themen sowie die Beteiligung internationaler Gastwissenschaftler an der Lehre umgesetzt. Diese Faktoren begründen einen internationalen Anspruch der Ausbildung in den Augen der Gutachter zwar hinreichend, sind jedoch *in der Summe* kein allgemeinverbindlicher Bestandteil des Curriculums. Lediglich die Fremdsprachenausbildung wird von allen Studierenden gleichermaßen durchlaufen; englischsprachige Module sowie Lehreinheiten zu international relevanten Fragestellungen werden zwar angeboten, sind jedoch eben kein obligatorischer Bestandteil des Studienplans.
- b.) Den Gutachtern erscheint es zwar grundsätzlich realistisch, dass Studierende, wie von den Qualifikationszielen angestrebt, in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zu verantwortungsbewusstem beruflichen Handeln befähigt werden; der weitergehende Anspruch „komplexe Zusammenhänge in Politik [...] und Gesellschaft [zu] identifizieren, [zu] beurteilen und die entsprechenden Konsequenzen auf betriebliche Geschehnisse und Entscheidungen [zu] ziehen“, wird hingegen in Modulen wie „Ethik and Compliance“ oder „Ressourcenmanagement“ und damit ebenfalls nicht für alle Studierenden gleichermaßen substantiiert.
- c.) Die angestrebte Fähigkeit, „komplexe betriebliche Gegebenheiten“ auch in einen „volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhang“ zu setzen, wird in den Augen der Gutachter durch das Curriculum in der vorliegenden Form überhaupt nicht berücksichtigt.

Modularisierung / Modulbeschreibungen:

Vgl. Kap. 2.2

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Vorlesungen vermitteln in der Regel Überblickswissen, das in begleitenden Übungen und / oder Praktika sowie in seminaristischem Unterricht exemplarisch vertieft wird.

Der Praxisbezug des Masterstudiengangs ist angesichts einer starken Projektorientierung der Ausbildung vergleichsweise hoch und wird auch von den Studierenden als ein Standortvorteil der Hochschule Rosenheim hervorgehoben.

Zugangsvoraussetzungen:

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein erster Hochschulabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten in Wirtschaftsingenieurwesen, einer anderen technisch-wirtschaftlichen oder einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin. Weiterhin müssen betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten verteilt auf die Fächer „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung“, „Grundlagen der Buchführung/Bilanzierung“ sowie „Grundlagen der Finanzwirtschaft / Investitionsrechnung“ nachgewiesen werden. Eine Zulassung unter der Auflage, bis zu 30 Leistungspunkte und / oder fehlende betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse zu kompensieren ist grundsätzlich vorgesehen. Alle Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, müssen sich zusätzlich einem Eignungsverfahren in Form eines persönlichen Gesprächs und eines schriftlichen Tests unterziehen.

Die Gutachter bewerten die dargestellten Zugangsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren sowohl unter dem Gesichtspunkt der Transparenz als auch was eine adäquate Berücksichtigung der Eingangsqualifikation angeht, tendenziell kritisch. Evident sind vor allem die folgenden Inkonsistenzen:

- a.) Das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze ist zwar in der „Satzung über das Eignungsverfahren“ beschrieben. Auf welcher sachlichen Grundlage über die Eignung des Kandidaten befunden wird, wird jedoch auch nach Aussage der Studierenden nur mit Abstrichen deutlich: Die Entscheidung, ob ein Bewerber für das Studium geeignet ist, hängt gemäß § 4 (4) der „Satzung“ zunächst nicht alleine von den unmittelbar qualifizierbaren Parametern Note des Erststudiums und Ergebnisse des schriftlichen Tests sowie des Motivationsgesprächs ab; mit einer „qualitative[n] Beurteilung der Bewerbungsunterlagen inklusive des Motivationsschreibens“, „ergänzende[n] förderliche[n] oder hinderliche[n] Hintergründe[n] des Vorstudiums“ sowie einer „qualitative[n] Einschätzung der gesamtheitlichen Eignung“ werden darüber hinaus Kriterien benannt, die in den Augen der Gutachtergruppe nur schwer

greifbar sind. In wie weit die als ein beispielhafter „ergänzende[r] förderliche[r] oder hinderliche[r] Hintergrund[] des Vorstudiums“ genannte „Einschlägigkeit des Vorstudiums“ über die formale Zugangsvoraussetzung hinausgeht, bleibt unklar. Auch erschließt es sich den Auditoren nicht, ob die bei der „qualitativen Einschätzung der gesamtheitlichen Eignung“ besonders berücksichtigte „sprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit“ eine über den separat genannten schriftlichen Test und das Motivationsgespräch hinausgehende Überprüfung erfordert. Schließlich ist nicht transparent, wie die verschiedenen Komponenten des Eignungsverfahrens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Ein von den Programmverantwortlichen in diesem Zusammenhang referenzierter interner Leitfaden sollte im weiteren Verfahrensverlauf nachgereicht werden. Unabhängig davon halten es die Auditoren für dringend wünschenswert, die verschiedenen Komponenten des Eignungsverfahrens sowie deren Gewichtung bei der Entscheidungsfindung nach außen transparent zu kommunizieren.

- b.) Es ist weiterhin auffällig, dass die geforderten betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse (s.o.) die tatsächlichen Anforderungen des Curriculums in Art und Umfang offenbar nur bedingt abbilden. So werden für zahlreiche Module der Säule „Betriebswirtschaftslehre“ Vorkenntnisse empfohlen, die weder durch die Zugangsvoraussetzungen noch von einer anderen Lehreinheit des Studiengangs abgedeckt werden. Ein durchgängiges Studium auf Masterniveau setzt in den Augen der Auditoren (und dem widersprechen die Betroffenen nicht grundsätzlich) voraus, dass sich Studierende aus einem *rein technischen* Erststudium vorausgesetzte Kompetenzen in den Bereichen Industriebetriebslehre (bspw. im Modul „Materialwirtschaft“) Produktionsorganisation (ebd.), Produktionsplanung und Produktionskontrolle (bspw. im Modul „Production Management“), Personalführung (bspw. im Modul „Human Resource Management“) oder Managementprinzipien (bspw. im Modul „Megers and Acquisition“) außerhalb des Curriculums in Eigenregie aneignen. Es erscheint den Gutachtern insofern erforderlich, die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend anzupassen, dass alle Bewerber über die für ein Studium auf Masterniveau erforderlichen betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse verfügen.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

Gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentliche Unterschiede zu den Studien- und Prüfungsleistungen bestehen,

die ersetzt werden sollen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können zu denselben Bedingungen im Umfang von maximal 50% der für einen Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte anerkannt werden. Der Grundsatz, dass ablehnende Bescheide seitens der Hochschule zu begründen sind („Beweislastumkehr“), ist für beide Fälle explizit verankert. Die skizzierten Regelungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie der Lissabon-Konvention in der für dieses Verfahren gültigen Interpretation durch die gemeinsame Kultusministerkonferenz. Die Gutachter stellen allerdings fest, dass die zur Akkreditierung beantragte jüngste Novelle der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Anrechnung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auf maximal 30 Leistungspunkte beschränkt. Die Auditoren weisen darauf hin, dass eine solche quantitative Begrenzung der anrechnungsfähigen Leistungspunkte nach Maßgabe der oben genannten normativen Referenzen grundsätzlich unzulässig ist. Eine entsprechende Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung sollte dementsprechend im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden.

Angesichts eines vollständig individualisierten Curriculums erscheint es den Auditoren prinzipiell möglich, während der Ausbildung einen Aufenthalt an einer anderen (ausländischen) Hochschule oder der Praxis zu absolvieren ohne das Studium dadurch zu verlängern. Die Hochschule Rosenheim sowie die den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen tragende Fakultät unterhalten institutionalisierte sowie personenbezogene Kooperationen und Kontakte, die für Auslandsaufenthalte genutzt werden können. Die Auditoren gewinnen auch den Eindruck, dass entsprechende Möglichkeiten aktiv kommuniziert und die organisatorische Abwicklung von Studienphasen im Ausland seitens der Verantwortlichen hinreichend unterstützt wird. Gleichwohl ist die faktische Auslandsmobilität mit 20% für einen Studiengang, der selbst eine internationale Ausrichtung reklamiert (s.o.), vergleichsweise gering.

Studienorganisation:

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist als Vollzeitpräsenzstudiengang konzipiert. Die im Selbstbericht referenzierte Möglichkeit, die Ausbildung auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums zu absolvieren, wurde aus der am Audittag nachgereichten Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung gestrichen und wird dementsprechend von den Gutachtern nicht weiter berücksichtigt.

Die Organisation des auf vollständige Wahlfreiheit ausgerichteten Lehrangebots funktioniert nach Aussage der Studierenden durch eine rechtzeitige Stundenplanung reibungslos. Auch in den Augen der Gutachter ist die Studienorganisation angemessen auf die Umsetzung des Studiengangskonzepts ausgerichtet.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele

~ Umsetzung des internationalen Anspruchs

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht erklärt der Antragssteller die Absicht, an der internationalen Ausrichtung des Programms als zentralem Merkmal des Qualifikationsprofils auch in Zukunft festhalten zu wollen. Lediglich das in der vorläufigen Bewertung von den Gutachtern kontrovers diskutierte Studienziel einer intensiven Vorbereitung der Studierenden auf ein internationales Aufgabenumfeld soll durch Streichung des Attributs „intensiv“ marginal relativiert werden.

Diese Ankündigung steht, wie bereits weiter oben angemerkt, in den Augen der Gutachter zunächst im Widerspruch zu dem in der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht definierten konsolidierten Qualifikationsprofil, in dem gerade der internationale Anspruch des Programms nicht mehr explizit genannt wird. Was die curriculare Umsetzung dieses Anspruchs angeht, bestätigen die Gutachter ihre vorläufige Bewertung: Der Studienverlauf *kann* auf Basis des Lehrangebots zweifelsfrei im Sinne einer internationalen Ausrichtung gestaltet werden; dass dies jedoch obligatorisch ist, können die Auditoren nach wie vor nicht erkennen.

Im Ergebnis halten es die Auditoren für erforderlich, dass die Studienziele sowie das Curriculum in dieser Hinsicht harmonisiert werden. Sofern die Hochschule an der internationalen Ausrichtung als *allgemeinverbindlichem* übergreifendem Studienziel festhält, sollte dementsprechend nachgewiesen werden, dass dieses Ziel von allen Studierenden gleichermaßen erreicht wird. Anderenfalls sollte deutlich gemacht werden, dass es sich dabei um einen *möglichen* aber eben nicht den *einzigsten* Weg durch das Studium handelt. Die Auditoren sind der Ansicht, dies sollte im laufenden Verfahren dokumentiert und insofern zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden.

~ Umsetzung der Studienziele „komplexe Zusammenhänge in Politik [...] und Gesellschaft [zu] identifizieren [...]“ sowie Berücksichtigung eines „volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhangs“

Versteht man die genannten Studienziele (und dies tut die Hochschule offensichtlich) im Sinne eines *grundlegenden Verständnisses* des wirtschaftlichen Umfelds, sind entspre-

chende Fragestellungen, dies räumen die Gutachter ein, in der Tat zahlreichen Modulthemen (z.B. Arbeitswissenschaften, Energietechnologien, Innovationsmanagement) inhärent. Auch wenn die Hochschule damit in den Augen der Gutachter hinreichend plausibel macht, *dass* diese Studienziele curricular verankert sind, sollten dies auch auf der Ebene der Modulziele, wo zutreffend, deutlicher reflektiert werden. Die Auditoren raten der Hochschule, darauf spätestens bei der Fortschreibung des Modulhandbuchs zu achten. Sie meinen, dieser Aspekt sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung nochmals aufgegriffen und insofern zum Gegenstand einer Empfehlung gemacht werden.

Zugangsvoraussetzungen/ Zulassungsverfahren

~ Transparenz des Zulassungsverfahrens

In der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht konkretisiert die Hochschule die verschiedenen Bestandteile des Zulassungsverfahrens und informiert über deren Gewichtung bei der abschließenden Entscheidung der Auswahlkommission. Dabei werden verschiedene fachliche und überfachliche Dimensionen berücksichtigt, die in den Augen der Gutachter in der Summe angemessen Auskunft über die Eignung eines Bewerbers geben. Dass das Zulassungsverfahren auch in der Außendarstellung weiter konkretisiert wird, erscheint der Gutachtergruppe nach wie vor wünschenswert. Sie meinen, die Verfahrenstransparenz nach außen sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung nochmals überprüft und insofern zum Gegenstand einer Empfehlung gemacht werden.

~ Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Vorkenntnisse

Die Auffassung der Gutachter, dass die im Zulassungsverfahren geforderten betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse die tatsächlichen Anforderungen des Curriculums in Art und Umfang nur bedingt abbilden, wird von der Hochschule nicht geteilt. Gerade die in der vorläufigen Bewertung genannten Bereiche „Industriebetriebslehre“, „Produktionsorganisation“ und „Produktionsplanung und Produktionskontrolle“ seien keine rein betriebswirtschaftlichen Themen, sondern würden aufgrund des hohen Technikbezugs auch in „den meisten ´reinen´ Ingenieursstudiengängen durchaus und z.T. sehr intensiv gelehrt“. Da entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen somit „in der Regel [als] bekannt angesehen werden“ ist eine weitergehende Adaption der Zulassungsvoraussetzungen nach Ansicht der Verantwortlichen nicht erforderlich. Die Auditoren können diese Argumentation grundsätzlich nachvollziehen. Auch teilen sie die Auffassung, dass es sich in einem postgradualen Studiengang, der auch auf die Verbreiterung von Wissen angelegt ist, niemals ganz vermeiden lassen wird, dass Studierende notwendige Vorkenntnisse im Einzelfall in Eigenregie erwerben müssen. Die Gutachter nehmen weiterhin zur Kenntnis (und sehen darin grundsätzlich ein geeignetes Steuerungsinstrument), dass über die geforderten betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse hinaus die „betriebswirtschaftliche Basis“ eines

technischen Erststudiums im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt wird. Da sich auch im Gespräch mit den Studierenden zudem keine Hinweise, auf eine grundlegende Dysfunktionalität dieses Ansatzes ergeben haben, sehen sie an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Anerkennungsregeln / Mobilität

~ Anerkennungsregeln

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die quantitative Begrenzung der anrechnungsfähigen Leistungspunkte aus der zusammen mit der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Bewertungsbericht vorgelegten überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung ersatzlos gestrichen wurde. Weitergehender Handlungsbedarf besteht insofern nicht. Dass die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung gleichwohl im weiteren Verfahrensverlauf in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung dokumentiert werden muss, wird in der abschließenden Bewertung zu Kriterium 2.8 gesondert zu thematisieren sein.

~ Mobilität

Dass ein dreisemestriger Studiengang, wie von der Hochschule in der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht nochmals explizit angemerkt, nur begrenzt Spielraum für Auslandsaufenthalte liefert, ist den Gutachtern bewusst. Eine Auslandsmobilität von 20% wurde dementsprechend nicht „moniert“, sondern nur vor dem Hintergrund der angestrebten internationalen Ausrichtung des Programms als „vergleichsweise gering“ eingestuft. Da, wie bereits in der vorläufigen Bewertung gewürdigt, hochschulseitige Angebote für Auslandsaufenthalte bestehen und aktiv kommuniziert werden, sehen die Gutachter an dieser Stelle im Rahmen der Akkreditierung keinen Handlungsbedarf.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.3 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

- Modulhandbuch für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim im SS 2017
- FWPM Modulhandbuch für die Studiengänge WI-Bachelor und WI-Master im SS 2017
- Kohorten Master Wirtschaftsingenieurwesen WS 2003/2004 – SS 2016
- Kleines Merkblatt für Mentoren
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung:

Vgl. Kap. 2.3

Studentische Arbeitslast:

Da die Gestaltung der Fragebögen zur Lehrevaluation vollständig im Ermessen des jeweiligen Dozenten liegt (vgl. Kap. 2.9), findet eine systematische und vor allem kontinuierliche Überprüfung der studentischen Arbeitslast auf Modulebene im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht statt. Die Verantwortlichen gehen stattdessen davon aus, dass etwaige Devianzen im Zuge der halbjährlichen Semestersprechertreffen an sie herangetragen werden. Eine entsprechende Empfehlung der letzten Akkreditierung im Jahre 2010 wurde dementsprechend von der Hochschule noch nicht umgesetzt. Die Auditoren nehmen zwar zur Kenntnis, dass die veranschlagten Leistungspunkte von den Studierenden als ein in der Regel stimmiges Abbild der tatsächlichen Arbeitslast bewertet werden. Gerade bei der Masterarbeit entsteht im Gespräch mit den Lehrenden jedoch der Eindruck, dass dem veranschlagten Wert von 17 Leistungspunkten bei der Themenvergabe eher nachgeordnete Relevanz beigemessen wird. Ob es hier tatsächlich zu signifikanten Abweichungen zwischen dem Soll- und Istwert kommt, ist auf Basis der vorliegenden Informationen auch deshalb nur schwer abschätzbar, weil die Abschlussarbeit in der Praxis in vielen Fällen mit der curricular vorgelagerten „Master Case Study“ verbunden wird. Insgesamt halten es die Gutachter im Interesse einer strukturierten Qualitätssicherung für unerlässlich, die Kreditpunktekalkulation auf Modulebene systematisch und kontinuierlich zu überprüfen.

Studienverläufe – Mittlere Studiendauern und Abbruchquoten

Studienverläufe werden an der Hochschule Rosenheim kohortenbezogen erfasst. Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen die Statistiken dabei gewisse Auffälligkeiten:

- a.) Der Anteil der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit geht im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum selten über Einzelfälle hinaus. Die mittlere Studiendauer schwankt stattdessen erheblich: Während in den meisten Kohorten ein Großteil der Studierenden die Ausbildung zwischen dem vierten und fünften Semester abgeschlossen hat, wurde das Studium in der Kohorte Wintersemester 2010/11 von mehr als der Hälfte der ursprünglichen Studienanfänger erst zwischen dem sechsten und zwölften Semester beendet. Und auch aus der Kohorte Wintersemester 2011/12 waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Sommersemester 2016 noch fünf der ursprünglich acht Studienanfänger in das Programm immatrikuliert.

- b.) Die Quote der Studienabbrecher schwankt mit Werten zwischen 0% (Kohorte Sommersemester 2013) und 23,8% (Kohorte Wintersemester 2010/11) ebenfalls deutlich. In den meisten Kohorten haben rund 20% und damit für einen Masterstudiengang vergleichsweise viele Studienanfänger die Hochschule ohne Abschluss verlassen.

Diese in den Augen der Gutachter zumindest als auffällig zu bezeichnenden Zahlen werden bei der Qualitätssicherung des Studiengangs offenbar bisher nicht berücksichtigt. Eklatante strukturelle Schwachstellen, die einem Studienabschluss in der Regelstudienzeit im Wege stehen werden von den befragten Studierenden zwar nicht benannt; eine systematische Analyse der vorliegenden Statistiken im Rahmen des Qualitätssicherungssystems erscheint der Gutachtergruppe gerade vor dem Hintergrund der konstatierten Schwankungen dringend ratsam.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Vgl. Kap. 2.5

Beratung / Betreuung:

Das Studiengangskonzept des Masters Wirtschaftsingenieurwesen wird nicht zuletzt durch ein spezifisches Beratungskonzept implementiert. Die innerhalb der Modulgruppen „Technik“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „Integration“ vollständig individuelle Studienplanung erfolgt auf Basis spezifischer beruflicher und persönlicher Zielsetzungen in enger Absprache mit einem professoralen Mentor. Damit ist im Wesentlichen der Mentor dafür verantwortlich, dass das Studium hinsichtlich allgemeiner aber auch individueller Studienziele „sinnvoll“ strukturiert wird. Vor diesem Hintergrund bewerten es die Auditoren positiv, dass die Position des Mentors mit der zur Akkreditierung beantragten Novelle der Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich gestärkt wurde. Hatte der zu Beginn der Ausbildung erarbeitete Studienplan bisher lediglich vorschlagenden Charakter, müssen Abweichungen nunmehr

durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Grundlegende Zweifel an der Funktionalität dieser Form der individuellen Betreuung kommen im Zuge der Vorortgespräche nicht auf. Auch stellen die Gutachter fest, dass zentrale Aufgaben des Mentors in dem zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierten „Kleinen Leitfaden für Mentoren“ festgelegt sind. Während dieses Papier die Begleitung des Studierenden über den gesamten Studienverlauf vorsieht, umfasst das Mentorat nach Aussage der Betroffenen in der Praxis allerdings offenbar vielfach eine singuläre Beratung zu Beginn des Studiums. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Mentorats für die Umsetzung des Studiengangskonzepts erscheint es den Gutachtern ratsam, dieses auch für die Qualitätssicherung im weiteren Studienverlauf zu nutzen.

Studierende mit Behinderung:

Die Belange von Studierenden mit Handicap werden auf zentraler Ebene von einem Behindertenbeauftragten vertreten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 5 der bayrischen Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in einer auch für die Hochschule Rosenheim verbindlichen Form verankert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Studentische Arbeitslast

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule an, die studentische Arbeitsbelastung künftig im Rahmen der Lehrevaluation systematisch zu validieren. Die Auditoren meinen, eine diesbezügliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sollte im weiteren Verfahrensverlauf dokumentiert werden und empfehlen, zu diesem Sachverhalt eine Auflage auszusprechen.

Studienverläufe – Mittlere Studiendauern, Abbruchquoten

Dass die in der vorläufigen Bewertung konstatierten Auffälligkeiten hinsichtlich der mittleren Studiendauern und Abbruchquoten auch, wie von der Hochschule in der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht angemerkt, auf eine parallele Berufstätigkeit vieler Studierender zurückzuführen sein können, ist in den Augen der Gutachter denkbar. Um darüber hinausgehende studien Erfolgskritische Zusammenhänge und Korrelationen im Studienverlauf auszuschließen, sind sie allerdings nach wie vor der Ansicht, dass die Studienverlaufsanalysen im Rahmen des Qualitätsmanagements systematisch berücksichtigt werden sollten. Eine diesbezügliche Absichtserklärung der Hochschule bewerten die Auditoren insofern positiv. Eine entsprechende Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sollte allerdings mindestens anhand einschlägiger Prozessbeschreibungen bereits

im weiteren Verfahrensverlauf dokumentiert werden. Die Gutachter empfehlen dementsprechend, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Auflage zu machen.

Beratung / Betreuung

~ Mentorat

Dass das Mentorat mit der zur Akkreditierung beantragten Novelle der Studien- und Prüfungsordnung sinnvoll gestärkt wurde, haben die Auditoren bereits in ihrer vorläufigen Bewertung positiv gewürdigt. Die Ankündigung der Hochschule, dass das für den Erfolg des Studiengangskonzepts maßgebliche Mentorat unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen auch zukünftig weiterentwickelt werden soll, bewerten die Gutachter positiv. Weitergehender Handlungsbedarf besteht ihrer Ansicht nach im laufenden Akkreditierungsverfahren nicht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.4 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- Ankündigungen der Leistungsnachweise SS 2017
- Modulhandbuch für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim im SS 2017
- FWPM Modulhandbuch für die Studiengänge WI-Bachelor und WI-Master im SS 2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung

Prüfungen werden an der Hochschule Rosenheim in einem Zeitraum von circa zwei Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit abgenommen. Art und Umfang der Prüfung wird zu Beginn des Semesters in einem sogenannten „semesteraktuellen Prüfungsplan“ bekanntgegeben; auf Inkonsistenzen in der Darstellung sowie die Notwendigkeit zumindest basale

Informationen zu Prüfungsformen und deren Ausgestaltung auch in die Modulbeschreibungen zu integrieren sowie die Notwendigkeit, den in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Prüfungsplan mit den tatsächlich genutzten Prüfungsformen zu harmonisieren, wurde bereits in Kapitel 2.2 hingewiesen.

Ausweislich des semesteraktuellen Prüfungsplans wurden im Sommersemester 2017 Module in der Regel mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die gelegentlich abgeforderte Kombination aus einer Studienarbeit und einer Präsentation erscheint den Gutachtern im Sinne einer Lernzielorientierung angemessen.

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kommen verschiedene Prüfungsformate (Klausur, mündliche Prüfung, Studienarbeit) zum Einsatz, die ein lernzielorientiertes Prüfen in den Augen der Gutachter grundsätzlich gewährleisten.

Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass sich die im Rahmen der Vorortbegehung eingesehenen Klausuren und Abschlussarbeiten hinsichtlich der angestrebten Lernergebnisse überwiegend auf einem angemessenen Niveau bewegen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung

~ Bekanntgabe der Prüfungsform

Vgl. abschließende Bewertung zu Kriterium 2.2

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.5 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Übersicht Forschungsaktivitäten Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen

- Übersicht Outgoings Master Wirtschaftsingenieurwesen
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen ist offenkundig eng mit dem regionalen Arbeitsmarkt vernetzt. Ein institutionalisierter Industriebeirat wird im Rahmen halbjährlicher Konsultationen aktiv an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt und unterstützt ansonsten die Akquise von Lehraufträgen und praxisbezogenen Themen für Projekt- und Abschlussarbeiten.

Zur Förderung der Auslandsmobilität unterhält die Hochschule Rosenheim im Rahmen des ERASMUS+-Programms zahlreiche Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, die auch von Studierenden des Masters Wirtschaftsingenieurwesen für externe Studienphasen genutzt werden. Darüber hinaus arbeiten Lehrende des zur Re-Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs auf individueller Ebene mit weiteren ausländischen Hochschulen zusammen. Die Gutachter bewerten es positiv, dass einige dieser Kooperationen beispielsweise im Rahmen eines „Double-Degree-Programms“ mittelfristig institutionalisiert werden sollen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.6 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Personalhandbuch Master Wirtschaftsingenieurwesen
- Lehrdeputatsnachweis der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen WS 2013/14
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang ist an der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Rosenheim angesiedelt. Die erforderliche Lehrleistung wird

primär von den dort angesiedelten 14 Professuren sowie in geringerem Umfang von Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis bereitgestellt. Im vorausliegenden Akkreditierungszeitraum erreichen die Inhaber von drei Professuren das Rentenalter; die Hochschulleitung betont, dass diese Stellen rechtzeitig neu besetzt werden. Anhand einer beispielhaften Kapazitätsberechnung machen die Antragssteller plausibel, dass die Studierendenzahl von 20 bis 25 Neuzulassungen pro Semester mit dem zur Verfügung stehenden Lehrdeputat adäquat betreut werden kann.

Personalentwicklung:

Zur didaktischen Weiterbildung können Lehrende der Hochschule Rosenheim auf die Kurse des Didaktikzentrums für bayrische Hochschulen zugreifen. Darüber hinaus stellt die Hochschule beispielsweise im Rahmen des Projekts „Pro-Aktiv“ eigene Schulungen bereit. Die Wahrnehmung dieser Angebote wird dem Eindruck nach durch die Hochschulleitung adäquat unterstützt.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird primär aus dem Globalhaushalt der Hochschule Rosenheim finanziert. Das im Selbstbericht spezifizierte Mittelverteilungsmodell gewährleistet in den Augen der Gutachter eine adäquate Finanzierung des Programms über den Akkreditierungszeitraum. Hinweise auf Engpässe oder Defizite in der räumlichen und Laborausstattung ergeben sich im persönlichen Gespräch mit den relevanten Statusgruppen nicht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.7 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Rahmenprüfungsordnung für die bayrischen Fachhochschulen (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRaPO?AspxAutoDetectCookieSupport=1> (23.07.2017))

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften. Fachhochschule Rosenheim vom 02.August 2016 (http://www.fh-rosenheim.de/fileadmin/user_upload/Dokumente_und_Merkblaette/SPOs/APO/APO_20162.pdf (23.07.2017))
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim vom x. September 2017 (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim vom xx.xx.2017 (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Belegexemplar Diploma Supplement, Master Wirtschaftsingenieurwesen
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Allgemeine Vorgaben zu Studium und Prüfungswesen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim sowie der bayrischen Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen festgelegt. Für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind unter anderem Studienziele, die Studienstruktur sowie fachspezifische Regelungen zum Prüfungswesen in einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Das Zulassungsverfahren ist in einer „Satzung über das Eignungsverfahren“ reglementiert. Die Allgemeine Prüfungsordnung ist in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht. Die beiden fachspezifischen Ordnungen liegen in einer nicht genehmigten Entwurfsfassung vor und müssen hinsichtlich der in den Kapitel 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 benannten Inkonsistenzen überarbeitet und nach Abschluss der hochschulüblichen Genehmigungsverfahren veröffentlicht werden.

Zusammen mit dem Selbstbericht ist ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements dokumentiert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bestätigen ihre vorläufige Bewertung. Im weiteren Verfahrensverlauf sollte – und dies kündigt die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht bereits an – nachgewiesen werden, dass alle für das Studium relevanten Ordnungen in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht sind. Die Auditoren empfehlen, zu diesem Sachverhalt eine Auflage auszusprechen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.8 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Evaluationsordnung der Hochschule Rosenheim – beschlossen von der HL am 18.02.2015 – Änderungsbeschluss von der HL am 29.05.2017
- Merkblatt zur Evaluationsordnung der Hochschule Rosenheim
- Ergebnisbericht Lehrevaluation im Modul „Arbeitswissenschaften“
- Protokoll des Semestersprechertreffens am 28.03.2017
- Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen, Masterstudiengang MBA & Eng. Absolventenbefragung 2012
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist an der Hochschule Rosenheim auf zentraler Ebene beim Vizepräsidenten für Studium und Lehre angesiedelt. Die hier von der „Kommission QLS“ koordinierten qualitätssicherenden Prozesse werden dezentral durch Qualitätsbeauftragte der Fakultäten umgesetzt und für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess genutzt. Wesentliche Prozesse und Verantwortlichkeiten sind von einer Evaluationsordnung hochschulweit verbindlich reglementiert und werden durch ergänzende Leitfäden operationalisiert.

Es ist festgelegt, dass jedes Modul mindestens alle zwei Jahre einer studentischen Lehrveranstaltungsevaluation unterzogen wird. *Wie* evaluiert wird, liegt sowohl was das Verfahren (online/Papier) als auch die inhaltliche Ausgestaltung der Fragebögen angeht, vollständig im Ermessen der Dozenten. Bisher lag auch die Auswertung der Evaluationsbögen im Verantwortungsbereich des Bewerteten; dieser Teilprozess wurde mit der jüngsten Novelle der Evaluationsordnung zentralisiert. Die Evaluationsergebnisse fließen an den Studiendekan und werden in einem Lehrbericht aggregiert. Eine Rückkopplung der Bewertungen mit den Studierenden ist in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschrieben und muss gegenüber dem Studiendekan dokumentiert werden.

Den Gutachtern erscheint es grundsätzlich sinnvoll, Dozenten die Möglichkeit zu eröffnen, individuelle, auf die Spezifika der eigenen Lehrveranstaltung zugeschnittene Fragestellungen in die Lehrevaluation zu integrieren. Ob jedoch ohne eine einheitliche Basis an Fragen oder zumindest übergreifender Themen, die in jedem Fall abgedeckt werden müssen, durchgängig Ergebnisse erzielt werden können, die vergleichbar und damit für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess nutzbar sind, ist nach Ansicht der Auditoren zumindest fraglich. Wie bereits in Kapitel 2.4 erörtert ist es in jedem Fall erforderlich, die studentische Arbeitsbelastung auf Modulebene systematisch zu evaluieren. Eine darüberhinausgehende Harmonisierung erscheint der Gutachtergruppe aus dem genannten Grund ratsam. Die Gutachter nehmen weiterhin zur Kenntnis, dass trotz einer entsprechenden Empfehlung der letzten Akkreditierung 2010 eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden nach wie vor nicht durchgängig erfolgt. Grund hierfür ist offensichtlich das Fehlen eines verbindlichen Zeitplans. Zwar wird die Durchführung der Befragung nach 2/3 der Lehrveranstaltung empfohlen, erfolgt jedoch de facto meistens deutlich später. Um den Qualitätsregelkreis verlässlich zu schließen, ist in den Augen der Gutachter eine höhere Verbindlichkeit der zeitlichen Planung erforderlich.

Die im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführten Semestersprechertreffen sind in den Augen der Gutachter ein qualitatives Feedbackinstrument, das die Lehrevaluation sinnvoll ergänzen kann. Das Fehlen einer systematischen Überprüfung bestimmter Problematiken (wie eben der Arbeitsbelastung) sowie einer durchgängigen Rückkopplung von Evaluationsergebnissen kann dadurch allerdings nicht, wie von den Verantwortlichen reklamiert, kompensiert werden. Die Auditoren geben weiterhin zu bedenken, dass das Semestersprechertreffen bislang kein obligatorischer Bestandteil des Qualitätsmanagementkonzepts ist. Insofern handelt es sich hierbei um einen informellen Prozess, dessen unbestrittener Erfolg jedoch maßgeblich von den handelnden Personen abhängt. Den Gutachtern erscheint es insofern wünschenswert, das Semestersprechertreffen als ergänzenden Feedbackmechanismus zur Lehrevaluation zu institutionalisieren.

Dass Studienverlaufsanalysen künftig bei der Qualitätssicherung des Studiengangs dringend berücksichtigt werden sollten, wurde bereits in Kapitel 2.4 erörtert.

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wurde zuletzt 2012 eine Absolventenbefragung durchgeführt. Die Ergebnisse sind zusammen mit dem Selbstbericht dokumentiert. Um den Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich zu evaluieren, erscheint den Auditoren, wie bereits der Gutachtergruppe 2010, eine regelmäßige Nutzung dieses Analyseinstruments ratsam.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Lehrevaluation

~ Standardisierung der Fragebögen

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht weist die Hochschule darauf hin, dass zum bevorstehenden Wintersemester ein zentrales Evaluationssystem hochschulweit eingeführt wird. Ob damit der Fragenkatalog harmonisiert wird, erschließt sich den Gutachtern nicht, sollte aber von den Verantwortlichen aus den in der vorläufigen Bewertung genannten Gründen in jedem Fall in Erwägung gezogen werden. Die Auditoren sind der Ansicht, dass eine diesbezügliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen einer Re-Akkreditierung thematisiert werden sollte und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

~ Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung

Vgl. abschließende Bewertung zu Kriterium 2.4

~ Rückkopplung der Evaluationsergebnisse

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht verweist die Hochschule auch in diesem Zusammenhang auf das neue zentrale Evaluationssystem. Dass die modifizierten Vorgaben eine durchgängige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden unterstützen, sollte nach Ansicht der Gutachter im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen und insofern zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden.

Studienverlaufsanalysen

Vgl. abschließende Bewertung zu Kriterium 2.4

Institutionalisierung der Semestersprechertreffen

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule an, das Instrument des Semestersprechertreffens durch einen formalen Beschluss des Fakultätsrats zu institutionalisieren. Die Gutachter bewerten diese Absichtserklärung positiv. Sie sind der Meinung, dieser Aspekt des Qualitätssicherungssystems sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung nochmals aufgegriffen werden und regen an, dazu eine Empfehlung auszusprechen.

Absolventenbefragung

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht bezeichnet die Hochschule einen Abstand von fünf Jahren als sinnvollen Rhythmus für eine Absolventenbefragung, „da

erst dann wieder ausreichend signifikante Berufsentwicklungen (...) zu erwarten sind“. Die Gutachter stimmen dieser Bewertung zu. Über den entsprechenden Hinweis in der vorläufigen Bewertung hinausgehenden Handlungsbedarf sehen sie im Rahmen des laufenden Akkreditierungsverfahrens nicht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.9 als derzeit teilweise erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Hochschule Rosenheim, Selbstbericht
- Auditgespräche 18.07.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das von der Hochschule mit dem Selbstbericht vorgelegte Gleichstellungs- und Diversitykonzept findet grundsätzlich die Zustimmung der Gutachter. Es existieren sinnvolle Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.11 als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. AR 2.3: Informationen über die Gewichtung der verschiedenen Bestandteile des Eignungsverfahrens

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (07.09.2017)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung (Entwurf)
- Satzung über das Eignungsverfahren (Entwurf)
- Gewichtung der verschiedenen Bestandteile des Eignungsverfahrens (im Rahmen der Stellungnahme)
- Merkblatt für Mentorinnen und Mentoren

Die Gutachter greifen die Stellungnahme der Hochschule in ihrer abschließenden Bewertung auf.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (08.09.2017)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

Auflagen

- A 1. (AR 2.1; 2.3) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad und in einer zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistenten Form veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2) Studierenden müssen eindeutige und zwischen den relevanten Dokumenten konsistente Informationen zur Prüfungsform, deren formalen Ausgestaltung, eventuell vorgesehene Modulteilprüfungen und Prüfungsvorleistungen vorliegen.
- A 3. (AR 2.3) Sofern an der internationalen Ausrichtung als allgemeinverbindlichem übergreifendem Studienziel festgehalten werden soll, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass dieses Ziel unabhängig von individuellen Studienverläufen von allen Studierenden gleichermaßen erreicht wird.
- A 4. (AR 2.4, 2.9) Die studentische Arbeitsbelastung auf Modulebene muss *systematisch* auf Plausibilität überprüft werden. Wo notwendig müssen die veranschlagten Kreditpunkte mit der tatsächlichen Arbeitslast in Einklang gebracht werden.
- A 5. (AR 2.4; 2.9) Kohortenbezogene Studienverlaufsanalysen (mittlere Studiendauern, Abbruchquoten) müssen bei der studiengangsbezogenen Qualitätssicherung berücksichtigt werden.
- A 6. (AR 2.8) Sämtliche für das Studium relevante Ordnungen müssen in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

- A 7. (AR 2.9) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine durchgängige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden möglich ist.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen hinsichtlich der im Gutachten genannten punktuellen Inkonsistenzen (Lehrform, Reflexion bestimmter Lernergebnisse) zu überarbeiten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Darstellung der verschiedenen Bestandteile des Eignungsverfahrens in der Außendarstellung (Zulassungsordnung, Webseite usw.) auch hinsichtlich deren Gewichtung bei der Entscheidungsfindung zu konkretisieren.
- E 3. (AR 2.9) Es wird empfohlen, den Evaluationsfragebogen hinsichtlich modulübergreifend wesentlicher Aspekte der Lehre zu standardisieren.
- E 4. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Semestersprechergespräch als ein die Lehrevaluation ergänzendes Feedbackinstrument im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu institutionalisieren.

G Stellungnahme des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (20.09.2017)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter unverändert.

Der Fachausschuss 06 - Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

H Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren. Zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts nimmt das Gremium eine marginale redaktionelle Änderung an Empfehlung 3 vor und folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ansonsten unverändert.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

Auflagen

- A 1. (AR 2.1; 2.3) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad und in einer zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistenten Form veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2) Studierenden müssen eindeutige und zwischen den relevanten Dokumenten konsistente Informationen zur Prüfungsform, deren formalen Ausgestaltung, eventuell vorgesehene Modulteilprüfungen und Prüfungsvorleistungen vorliegen.
- A 3. (AR 2.3) Sofern an der internationalen Ausrichtung als allgemeinverbindlichem übergreifendem Studienziel festgehalten werden soll, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass dieses Ziel unabhängig von individuellen Studienverläufen von allen Studierenden gleichermaßen erreicht wird.
- A 4. (AR 2.4, 2.9) Die studentische Arbeitsbelastung auf Modulebene muss systematisch auf Plausibilität überprüft werden. Wo notwendig müssen die veranschlagten Kreditpunkte mit der tatsächlichen Arbeitslast in Einklang gebracht werden.
- A 5. (AR 2.4; 2.9) Kohortenbezogene Studienverlaufsanalysen (mittlere Studiendauern, Abbruchquoten) müssen bei der studiengangsbezogenen Qualitätssicherung berücksichtigt werden.
- A 6. (AR 2.8) Sämtliche für das Studium relevante Ordnungen müssen in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

- A 7. (AR 2.9) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine durchgängige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden möglich ist.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen hinsichtlich der im Gutachten genannten punktuellen Inkonsistenzen (Lehrform, Reflexion bestimmter Lernergebnisse) zu überarbeiten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Darstellung der verschiedenen Bestandteile des Eignungsverfahrens in der Außendarstellung (Zulassungsordnung, Webseite usw.) auch hinsichtlich deren Gewichtung bei der Entscheidungsfindung zu konkretisieren.
- E 3. (AR 2.9) Es wird empfohlen, den Evaluationsfragebogen hinsichtlich bestimmter Aspekte der Lehre zu standardisieren.
- E 4. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Semestersprechergespräch als ein die Lehrevaluation ergänzendes Feedbackinstrument im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu institutionalisieren.

I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)

Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (13.09.2018)

Auflagen

A 8. (AR 2.1; 2.3) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad und in einer zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistenten Form veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessenträger darauf berufen können.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Das Qualifikationsprofil wird in den verschiedenen Dokumenten inhaltlich konsistent dargestellt und veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

A 9. (AR 2.2) Studierenden müssen eindeutige und zwischen den relevanten Dokumenten konsistente Informationen zur Prüfungsform, deren formalen Ausgestaltung, eventuell vorgesehene Modulteilprüfungen und Prüfungsvorleistungen vorliegen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die entsprechenden Informationen werden jedes Semester in einem eigenen Dokument (Ankündigungen der Leistungsnachweise) dargelegt und veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 10. (AR 2.3) Sofern an der internationalen Ausrichtung als allgemeinverbindlichem übergreifendem Studienziel festgehalten werden soll, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass dieses Ziel unabhängig von individuellen Studienverläufen von allen Studierenden gleichermaßen erreicht wird.

Erstbehandlung	
Gutachter	Nicht erfüllt Begründung: Das überarbeitete Qualifikationsprofil des Studiengangs nimmt weiter in allgemeinverbindlicher Form auf internationale Aspekte Bezug. In §2 der SPO heißt es: Ziel des weiterqualifizierenden Masterstudiums ... ist es, die Studierenden zu interkulturellen Führungs- und Leitungsqualitäten ... zu befähigen“ (Abs. 1). Absolventen sollen darüber hinaus in der Lage sein „ihre ... Fähigkeiten im interkulturellen und internationalen Umfeld einzusetzen“ (Abs. 4). Votum: mehrheitlich
FA 06	Nicht erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 11. (AR 2.4; 2.9) Die studentische Arbeitsbelastung auf Modulebene muss systematisch auf Plausibilität überprüft werden. Wo notwendig müssen die veranschlagten Kreditpunkte mit der tatsächlichen Arbeitslast in Einklang gebracht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Der Evaluationsbogen WI Master fragt den studentischen Workload im Rahmen von zwei Fragen ab. Festlegung, Umsetzung und Prüfung der Wirksamkeit eventueller Maßnahmen werden vom Studiendekan begleitet. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 12. (AR 2.4; 2.9) Kohortenbezogene Studienverlaufsanalysen (mittlere Studiendauern, Abbruchquoten) müssen bei der studiengangsbezogenen Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt

	Begründung: Kohortenbezogene Studienverlaufsanalysen sind durch den Qualitätssicherungsprozess „Systemische Studienverlaufsanalyse“ festgelegt und entsprechend verankert. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

A 13. (AR 2.8) Sämtliche für das Studium relevante Ordnungen müssen in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt. Begründung: Die genehmigten und (vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium) in Kraft gesetzten Ordnungen wurden auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

A 14. (AR 2.9) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine durchgängige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden möglich ist.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Lehrveranstaltungsevaluationen sollen laut Evaluationsordnung nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt und deren Ergebnisse binnen zwei Wochen vom Dozenten in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Beschlussvorlage für die AK Programme am 27./28.09.2018:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	6 Monate Verlängerung	30.09.2023

Beschluss der Akkreditungskommission (28.09.2018)

Die Akkreditungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und schließt sich den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses an.

Die Akkreditungskommission für Studiengänge beschließt die Verlängerung der Siegelvergabe wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	Auflage 3 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

J Beschwerde (07.12.2018)

Beschwerde der Hochschule (14.11.2018)

Die Hochschule reicht mit Schreiben vom 14. November 2018 eine Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. September 2018 ein, den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Auflage zu akkreditieren.

Begründung

Die Hochschule weist darauf hin, dass der Studiengang nie die in Auflage 3 beanstandete „internationale Ausrichtung“ verfolgt und dass dieser Anspruch weder in der Studien- und Prüfungsordnung noch im Studienplan oder weiteren Unterlagen erhoben wird.

Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge betrachtet die vorliegenden Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. September 2018, die Entscheidung über das nicht-Erfüllen einer Auflage, als begründet.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt deshalb folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Wirtschaftsingenieurwesen	Ohne Auflagen	30.09.2023

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. [...] sollen mit dem Bachelor-/Masterstudiengang [...] folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

[...]

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Studienverlauf (exemplarisch): Studienstart im Wintersemester

	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	CP			
1. Semester (Winter)		Enterprise Resource Planning		Innovationsmanagement / Neue Technologien			Human Resource Management			Unternehmensgründung			Unternehmensplanspiel (TOPSIM)			Englisch 1																			31	
2. Semester (Sommer)		Simulationstechnik in Produktion und Logistik			FWPM 1 (SAP Grundlagen, SCM - CRM)			Unternehmensplanung			Project Management			Life Cycle Support Management			Technical English																			29
3. Semester (Winter)		Master Case Study			Master-Thesis												FWPM 2 (Developing Management and Leadership Skills)																			30
																																	insgesamt	90		

Modulgruppe Technik
 Modulgruppe Betriebswirtschaft
 Modulgruppe Integration
 Modulgruppe Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
 Modulgruppe Fremdsprache
 Modulgruppe Praxis

Studienverlauf (exemplarisch): Studienstart im Sommersemester

	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	CP			
1. Semester (Sommer)		Energietechnologie und -wirtschaft		Production Management and Logistics			Life Cycle Support Management			FWPM 1 (Produkte im Team gestalten und optimieren)			Developing Management and Leadership Skills			Spanisch 1																			31	
2. Semester (Winter)		Controlling			Human Resource Management			Unternehmensplanspiel (TOPSIM)			Ressourcen Management			Unternehmensgründung			Spanisch 2																		29	
3. Semester (Sommer)		Master Case Study			Master-Thesis												FWPM 2 (Industrielle Schweißtechnik)																			30
																																	insgesamt	90		

Modulgruppe Technik
 Modulgruppe Betriebswirtschaft
 Modulgruppe Integration
 Modulgruppe Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
 Modulgruppe Fremdsprache
 Modulgruppe Praxis